



Was Electronic Monitoring kann – und was nicht

Jacqueline Fehr

Der TA machte am 7. Februar den Fall des pädophilen Wiederholungstäters William W. öffentlich. Dieser versties nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis wiederholt gegen Auflagen der Behörden und verging sich mutmasslich an weiteren Kindern. Dieser Fall macht betroffen und wütend und ist schrecklich, denn Opfer von Sexualstraftaten leiden oft ein Leben lang an den Folgen des Übergriffs. Es ist eine Kernaufgabe des Staates, solche schweren Straftaten zu verhindern.

Gerade weil das Leid der Opfer gross ist, muss der Fall aber auch Anlass sein, mit einem Missverständnis über Electronic Monitoring (EM) aufzuräumen. Denn das Beobachtungsinstrument EM wird in der öffentlichen Diskussion oft missverstanden. Bezeichnenderweise war im Text des TA durchgängig von «Fussfessel» die Rede. Dieses Wortbild trägt. Der Träger eines solchen Ortungsgerätes ist nicht gefesselt. Er hat zwar Vorgaben, wo er sich wann aufhalten darf und wo nicht. Aber er kann nicht gezwungen werden, sich daran zu halten.

Die technischen Möglichkeiten erlauben es zum heutigen Zeitpunkt nicht, den Aufenthaltsort der überwachten Person jederzeit und lückenlos festzustellen. Und auch wenn es dereinst technisch möglich sein sollte, wird es in der Regel zu lange dauern, bis die Polizei vor Ort ist – nicht anders als bei einem anderen Alarm. Somit ist EM kein Sicherungsinstrument, sondern ein Kontrollinstrument. Es darf nur bei Tätern zur Anwendung kommen, bei denen kein Risiko auf eine schwere Wiederholungstat besteht.

Weshalb wurde es aber im Falle des als gefährlich eingeschätzten William W. trotzdem eingesetzt? Es scheint, dass das Gericht EM angeordnet hat, weil unter den gegebenen rechtlichen Verhältnissen schlicht kein griffigeres Mittel zur Verfügung stand.

Und das zeigt das wahre Problem, vor dem die Behörden stehen: Wie soll mit rückfallgefährdeten Tätern umgegangen werden, welche aus Freiheitsstrafen oder – wie William W. – aus einer stationären Massnahme entlassen werden müssen?



Ein Peilsender ermöglicht Kontrolle, bietet aber keine Sicherheit. Foto: Keystone

Konkret handelt es sich um zwei Tätergruppen: Die erste Gruppe besteht aus Personen, welche ihre Freiheitsstrafe vollständig verbüsst haben und zum Entlassungszeitpunkt immer noch gefährlich sind. Die zweite Gruppe sind Personen, bei welchen eine stationäre Massnahme mangels Erfolgsaussicht aufgehoben wird und gleichzeitig eine Verwahrung aus juristischen Gründen ausser Betracht fällt. Zu dieser Gruppe gehört William W.

Was ist zu tun? Schwierig ist die Antwort deshalb, weil klar ist: In einem Rechtsstaat darf eine Vollzugsbehörde nicht selber Gericht spielen und eine Strafe nach eigenem Gutdünken verlängern. Auch wenn der Täter gefährlich erscheint, muss er nach Ablauf seiner Strafe entlassen werden.

Und das Gericht wiederum darf nicht ausserhalb des Gesetzes Recht sprechen. Wenn also die Voraussetzungen für eine Verwahrung nach geltendem Recht nicht gegeben sind, darf das Gericht eine solche nicht anordnen.

Die Antwort muss der Gesetzgeber, also das Parlament geben. Das Bundesamt für Justiz hat eine solche in

einem Bericht skizziert. Konkret steht als neues Instrument die sogenannte Aufsichtsmassnahme zur Diskussion. Entlassene mit einem hohen Rückfallrisiko sollen in einem strengen Regime geführt werden. Wird die Bedrohungslage als akut eingeschätzt, soll auch eine zeitweilige Inhaftierung möglich sein.

Um dieses Konzept umzusetzen, werden erhebliche personelle Mittel notwendig sein, da sowohl der Bewährungsdienst als auch das Risikomanagement deutlich ausgebaut werden müssten.

Der Strafvollzug kann und muss weiterentwickelt werden. Mit neuen Instrumenten. Und mit dem richtigen Einsatz der bisherigen, zum Beispiel des Electronic Monitoring, sprich der Fussfessel, die halt keine Fessel ist.



Jacqueline Fehr
Die SP-Politikerin ist
Justizdirektorin des Kantons
Zürich und Präsidentin des
EM-Vereins der KKJPD.